

# **Satzung des Angelsportvereins**

**„GUT FANG" e. V.  
Flörsheim/Main**



Stand November 2015

# **Satzung des Angelsportvereins**

## **„GUT FANG“ e. V. Flörsheim/Main**

### **Stand November 2015**

Hinweis: Mit den in dieser Satzung enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint

#### **VEREINSSATZUNG**

##### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der im Jahre 1962 unter dem Namen ASV „GUT FANG“ Flörsheim/ Main, im folgenden Verein genannt, gegründete Verein ist eine Vereinigung von Sportanglern. Er hat seinen Sitz in Flörsheim am Main und war im Vereinsregister des Amtsgerichts Hochheim unter der Nr. VR 101 eingetragen. Nach dem Wechsel zum Amtsgericht Wiesbaden ist er hier unter der Nr. VR 4000 eingetragen.

Der Verein führt den Zusatz e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportangelns in Vereins- und Pachtgewässern.

Die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen.

Hege und Pflege derselben und des Fischbestandes unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen.

Bekämpfung und Abwehr schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum Gewässer.

Erhaltung des ökologischen Gleichgewicht und der Artenvielfalt im Sinne einer naturnahen Umwelt.

Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei sowie des Natur- und Tierschutzes zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge, sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen, insbesondere der jugendlichen Mitglieder.

Ermöglichen und Anhalt zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z.B. Gewässerwart, staatl. Fischereiprüfung u.ä..

Förderung der Jugendgruppe des Vereins.

Erwerb und Erhaltung von Fischgewässer, Booten und den dazu gehörigen Anlagen, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.

## § 2a

### **Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Es erfolgt weder Verkauf noch Handel in gewinnbringender Absicht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein.

Der Verein fördert insbesondere die Jugendarbeit.

Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist, nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, dem Magistrat der Stadt Flörsheim am Main zum ausschließlichen Zweck der Jugendpflege/arbeit zur Verfügung zu stellen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft:**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Zehn - bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an und werden auf Wunsch nach Vollendung des 18. Lebensjahres als erwachsenes Mitglied übernommen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Passives Mitglied kann jeder Erwachsene werden. Passive Mitglieder erhalten keine Angelpapiere und haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben unbeschränktes, sowohl passives als auch aktives, Stimmrecht und das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein, entsprechend den maßgeblichen Beschlüssen in den Versammlungen.

Die erwachsenen Mitglieder haben die durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen Arbeitsstunden abzuleisten bzw. das jeweils festgesetzte Entgelt zu entrichten. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag den Arbeitsdienst ermäßigen, erlassen oder angemessene Tätigkeiten zuweisen.

Passive, Mitglieder mit Handicap und Mitglieder die das fünfundsechzigste Lebensjahr erreicht haben sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

Die Ableistung von freiwilligen Arbeitsleistungen bleibt davon unberührt.

Mitglieder können für das Folgejahr passiv werden, wenn sie bis zum 30. September einen schriftlichen, dies kann auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen, Antrag beim Vorstand gestellt haben.

Ehrenmitglieder ernennt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert oder beeinträchtigt wird, insbesondere gilt diese Verpflichtung gegenüber allen Mitgliedern mit Handicap. Als Ehrenmitglied wird, unabhängig vom Alter und Geschlecht, von der Entrichtung des Beitrags entbunden, wer sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat und in Würdigung dieser Tatsache vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommt.

## **§ 4**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten, durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr sowie sonst festgesetzte Beiträge sind im Aufnahmejahr im Voraus zu entrichten.

Über anteilige Zahlung des Jahresbeitrages entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung.

Die Aufnahme wird durch die Zahlung der Aufnahmegebühren rechtswirksam.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitgliedes, Ausschluss aus dem Verein, oder Auflösung des Vereins.

## § 6

### **Austritt**

- a.) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Notfalls können ausstehende Zahlungen auf dem Rechtsweg eingetrieben werden.
- b.) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

## § 7

### **Ausschluss**

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht seiner Pflichten (Beitrag, Arbeitsstunden) bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte und/oder der Anglererlaubnis für alle oder bestimmte Vereinsgewässer,
- b) aussprechen eines Platz-/Aufenthaltsverbotes
- c) schriftliche Verwarnung, mit oder ohne Auflagen
- c.) mehrere der vorgenannten Möglichkeiten



- d.) der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
  2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen oder Irrtressen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
  3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
  4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist,
  5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

## **§ 8**

### **Berufung**

Im Vorfeld einer Sanktions-/Ausschlussmaßnahme ist der Ehrenrat einzubeziehen. Seine Aufgabe besteht darin, zwischen Vorstand und Mitglied zu vermitteln/klären.

Das Mitglied muss die Möglichkeit zur Anhörung oder Abgabe einer Erklärung erhalten.

Ausscheidende oder rechtskräftige ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind

ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung-Betretung der Vereinseinrichtungen.

## § 9

### **Beiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch Abstimmung festgesetzt. Jugendliche, die im Verlauf des Beitragsjahres 18 Jahre alt werden, bleiben bis zum 31.12. des betreffenden Jahres in dieser Beitragsgruppe.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder deren Beitrag bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist, befinden sich automatisch in Verzug. Eine Änderung der Bankverbindung des Mitgliedes oder ein Wechsel des Geldinstitutes ohne Unterrichtung des Vereins verursacht eine Rückbelastung des Einzugsbetrages für die der Verein Bankgebühren sowie eigene Ermittlungs- und Portokosten zahlen muss. Auch wenn das Konto des Mitgliedes nicht ausreichend gedeckt ist, entstehen Kosten für die Rückbelastung des Einzugsauftrags.

Diese Kosten kann der Verein nicht übernehmen und erhebt sie zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag.

Der jeweils gültige Erlaubnisschein/Fangkarte wird nur ausgeben wenn

- die Entrichtung des festgesetzten Jahresbeitrags erfolgt ist,
- die entsprechenden Arbeitsstunden nachweislich geleistet wurden,
- der Nachweis der staatlichen Fischereierlaubnis vorgelegt wurde,
- die Rückgabe des Erlaubnisscheines einschließlich der Fangstatistik des vergangenen Jahres erfolgt ist.

## § 10

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beinhalten

- a.) die Vereinseigenen und die vom Verein gepachteten Gewässer zu beangeln
- b.) alle Vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) unter Berücksichtigung von § 3 Satz 3, zu benutzen, es ist untersagt, in Einrichtungen des Vereins auf dem Vereinsgelände am Dyckerhoff-See zu nächtigen oder zu campieren.
- c.) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- d.) den Angelsport im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- e.) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- f.) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

- g.) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassierer zu entrichten. Begründete Stundungs- oder Erlassersuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens am 01.09. eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## **§ 11**

### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Schriftführer
1. Gewässerwart
1. Jugendwart
1. Veranstaltungswart
1. Geräte- und Arbeitswart
1. Pressewart

Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

| Im ersten Jahr             | Im zweiten Jahr            |
|----------------------------|----------------------------|
| 1. Vorsitzender            | 2. Vorsitzender            |
| 1. Gewässerwart            | 2. Gewässerwart            |
| 1. Schriftführer           | 2. Schriftführer           |
| 2. Kassierer               | 1. Kassierer               |
| 2. Jugendwart              | 1. Jugendwart              |
| 2. Veranstaltungswart      | 1. Veranstaltungswart      |
| 2. Geräte- und Arbeitswart | 1. Geräte- und Arbeitswart |
| 1. Pressewart              | 2. Pressewart              |

Im dritten Jahr wie im ersten Jahr, im vierten Jahr wie im zweiten Jahr usw..

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden und des Kassierers wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in jährlichem Wechsel gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, findet in der darauffolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Wahl des Ersatzmitgliedes statt. Bis zu diesen Versammlungen kann ein vom Vorstand eingesetztes Mitglied das betreffende Amt allein mit allen Rechten und Pflichten ausüben. Das in der ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung

gewählte Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes im Amt.

Die Wahrnehmung einer Doppelfunktion im Vorstand ist nicht möglich.

Die Suspendierung eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss aller übrigen erschienenen Mitglieder des Vorstandes zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Es ist ihnen insbesondere nicht gestattet, sich durch ihre Tätigkeit im Vorstand persönliche Vorteile irgendwelcher Art zu verschaffen, Provisionen oder sonstige Vergütungen zu empfangen oder sich versprechen zu lassen für Geschäfte, die sie für den Vorstand zu tätigen haben. Dem Vorstandsmitglied sind die Kosten, die ihm in Erfüllung seiner Aufgaben (z.B. Sitzungen, Lehrgänge und ähnlichem) entstehen, zu erstatten. Die Höhe der Kostenerstattungssätze wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Das durch Beiträge dem Verein aufkommenden Vermögen darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet werden. Darum bedürfen alle außerplanmäßigen Ausgaben der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Versammlungsleiters. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes unter Angaben der Tagesordnung zur Sitzung mindestens 3 Tage im Voraus eingeladen worden sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Von allen Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes schnellstens

zuzustellen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Vermögenswerte, Akten, Geräte usw. des Vereins unaufgefordert schnellstmöglich dem Vorstand zu überstellen.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und einsetzen.

## **§ 12**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitglieder-/Hauptversammlung
- Der Vorstand/geschäftsführende Vorstand

## **§ 13**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassierer

## **§ 14**

### **Ehrenrat**

Der „Ehrenrat“ des Vereins besteht aus:

Dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre zu wählen.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied dazu aufgerufen wird.
2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.
- 3.

Jedes Mitglied des Vereins akzeptiert durch seinen Beitritt dieser Ehrenordnung.

## **§ 15**

### **Kassierer und Schriftführer**

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verantwortlich ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet (siehe § 17), sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und zum Jahresabschluss einer eingehenden Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers -auch insoweit die Entlastung des Vorstandes- zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Der Schriftführer hat die Aufgabe,



von allen Versammlungen eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Mitglieder und Hauptversammlungen**

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt oder Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

## § 17

### **Die Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Jahresquartal statt.

Zu ihr ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel und in geheimer Wahl erfolgen, die Wahl des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen.

## **§ 18**

### **Außerordentliche Versammlung**

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden- wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Oder, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

## **§ 19**

### **Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung sowie der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsports, der Belehrung in angelsportlichen Dingen, Darbietungen von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

## **§ 20**

### **Niederschrift**

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

## **§ 21**

### **Satzungsänderung oder Auflösung**

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 16 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung.

Aus dieser Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 22**

### **Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliedsdaten**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.

Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die o.g. Erlaubnis ist gleichbedeutend für den derzeitigen Mitgliederbestand. Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist innerhalb des Vereins und nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung, die am 5. 12. 2015 von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß beschlossen wurde, tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Vereinssatzungen oder gegenläufige Vorstandsbeschlüsse/- der Mitgliederversammlungen außer Kraft.

## **JUGENDORDNUNG**

### **des ASV „GUT FANG“ e.V.**

### **Flörsheim am Main**

Die Leitung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendwart und dessen Stellvertreter. Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe analog des § 11 der Satzung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Jahreshauptversammlung. Die Gruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung, wobei die Jugendgruppenarbeit nach folgendem Sinn und Zweck ausgerichtet sein soll:

- Heranbildung und Erziehung zu waidgerechten Sportfischern unter besonderer Berücksichtigung der allgemein herrschenden Grundsätze der Ökologie , des Arten- und Naturschutzes.
- Gemeinschaftliche und sinnvolle Gestaltung der Freizeit im Rahmen des Vereinslebens unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Neutralität.
- Heranführung zur inneren Vereinsarbeit mit dem Ziel, eigenverantwortlich zur Verwirklichung des Zwecks und der Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung beizutragen.

Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglied der Jugendgruppe kann jeder Jugendliche mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Bei jugendlichen Antragsstellern gemäß § 4 der Satzung müssen die Jugendwarte gehört werden. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit werden die zweckgebundenen Spenden sowie der von der Jahreshauptversammlung beschlossene Etat zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis ist durch die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Für die Angel-/Fischereierlaubnis der Jugendlichen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.